

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke und auf in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol

— KOM(90) 432 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 9671/90«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,¹⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,²⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates ...³⁾ legt die von den Mitgliedstaaten auf Alkohol, Wein, Bier und Zwischenerzeugnisse anzuwendenden Verbrauchsteuermindestsätze und -zielsätze fest.

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ABl. Nr. C 250 vom 18. September 1987, S. 4, und ABl. Nr. C 12 vom 18. Januar 1990, S. 12.

Damit diese Verbrauchsteuern einheitlich erhoben werden, müssen für alle betroffenen Erzeugnisse gemeinsame Definitionen festgelegt werden.

Es ist vorteilhaft, diese Definitionen auf die Kombinierte Nomenklatur zu stützen, die als anerkanntes umfassendes Klassifizierungssystem eine geeignete Grundlage für die Zwecke der Besteuerung darstellt.

Die Verbrauchsteuer ist auf die tatsächlichen Liefermengen oder die amtlich bescheinigten Fehlmengen zu erheben.

Die Festsetzung der Biersteuer auf der Grundlage des Stammwürzegehalts bereitet große Schwierigkeiten und ist geeignet, den Wettbewerb zwischen den Brauereien zu verzerren. Es ist daher erforderlich sicherzustellen, daß die Steuer überall in der Gemeinschaft auf die tatsächliche Menge des Fertigerzeugnisses erhoben wird, das die Brauerei verläßt.

Innerhalb bestimmter Grenzen kann den Mitgliedstaaten zugestanden werden, die Biersteuer auf Dichtestufen von mehr als einem Grad Plato anzuwenden, sofern der Mindestsatz der Gemeinschaft für Bier nicht unterschritten wird.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1990.

Diese Vorlage ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1990 dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 11. April 1991 angefordert, siehe auch Drucksache 12/350, Nr. 2.

Es ist eine gemeinsame Regelung festzulegen, nach der die Mitgliedstaaten auf Erzeugnisse kleiner, unabhängiger Brauereien einen ermäßigten Verbrauchssteuersatz anwenden können, sofern der Wettbewerb im Binnenmarkt durch den ermäßigten Satz nicht verfälscht wird.

Bier und Wein, die für den Eigenverbrauch und nicht zu gewerblichen Zwecken bereitet werden, sollten von den Mitgliedstaaten von der Verbrauchsteuer befreit werden können.

Angesichts der geringen Haltbarkeitsdauer und der leichten Verderblichkeit von Bier muß den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Verbrauchsteuer auf Bier, das wegen Genußuntauglichkeit vernichtet worden ist, zu erstatten.

Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Apfelwein und gleichartige Erzeugnisse mit einem niedrigeren Alkoholgehalt als dem normalen Weinalkoholgehalt (nicht mehr als 8,5 %) auf einer gemeinsamen Grundlage mit einem ermäßigten Verbrauchssteuersatz zu belasten und auf Qualitätslikörweine b. A. einen ermäßigten Satz der auf Zwischenerzeugnisse zu erhebenden Verbrauchsteuer anzuwenden, vorausgesetzt, daß derartige ermäßigte Sätze nicht dazu dienen, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu verzerren.

Es ist sicherzustellen, daß im Binnenmarkt Zwischenerzeugnisse in ihrer endgültigen Form zu den für solche Erzeugnisse vorgesehenen Steuersätzen besteuert werden und nicht zu den Sätzen, die für die dazu verwendeten Bestandteile bei deren eigener Fertigung gelten. Es ist daher notwendig zu fordern, daß Zwischenerzeugnisse in zugelassenen Lagern aus abgabefreien Grundstoffen hergestellt werden.

Auf Gemeinschaftsebene ist genau festzulegen, welche Befreiungen auf Waren, die die Grenzen passieren, anwendbar sind.

Den Mitgliedstaaten kann jedoch gestattet werden, ihre eigenen Voraussetzungen für die Befreiung von Waren, die in ihrem Hoheitsgebiet ihrer endgültigen Verwendung zugeführt werden, anzuwenden.

Alkohol und alkoholische Getränke, in anderen Produkten enthalten, sind auf der Basis des Alkoholgehalts und des für den Alkohol oder das alkoholische Getränk zutreffenden Satzes zu besteuern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Abschnitt A — Bier

I. Anwendungsbereich

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie eine Verbrauchsteuer auf Bier.
2. Die Mitgliedstaaten legen ihre Steuersätze gemäß der Richtlinie [KOM(89) 527 endg.] fest.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten als „Bier“ alle Erzeugnisse des KN-Codes 2203.

II. Festsetzung der Verbrauchsteuer

Artikel 3

1. Die von den Mitgliedstaaten auf Bier erhobene Verbrauchsteuer wird je Hektoliter/Grad Plato des in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführten Fertigerzeugnisses oder der gemeldeten Fehlmengen, die eine gegebenenfalls vorgesehene Pauschalmenge überschreiten, festgesetzt. Bei der Festsetzung der Verbrauchsteuer auf Bier nach Maßgabe der Richtlinie [KOM(89) 527 endg.] lassen die Mitgliedstaaten die Bruchteile eines Grads Plato außer acht.
2. Die Mitgliedstaaten können Bier in Kategorien mit einer Spanne von höchstens 4 Grad Plato einteilen und auf alle Biere einer bestimmten Kategorie den gleichen Verbrauchssteuersatz je Hektoliter anwenden. Diese Sätze, die in einem Betrag je Hektoliter/Grad Plato ausgedrückt werden, dürfen den in Artikel 7 a der Richtlinie [KOM(89) 527 endg.] festgesetzten Mindestsatz nicht unterschreiten.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten können auf Bier, das von kleinen, unabhängigen Unternehmen gebraut wird, einen einheitlichen ermäßigten Verbrauchssteuersatz unter folgenden Voraussetzungen anwenden:
 - Der ermäßigte Steuersatz gilt nicht für Unternehmen, die jährlich mehr als 60 000 Hektoliter Bier herstellen.
 - Der ermäßigte Steuersatz darf um nicht mehr als 20 % unter dem normalen nationalen Verbrauchssteuersatz liegen.
 - Der ermäßigte Steuersatz darf nicht unter dem in Artikel 7 a der Richtlinie [KOM(89) 527 endg.] festgesetzten Mindestsatz liegen.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der von ihnen gegebenenfalls festgelegte ermäßigte Satz unterschiedslos und ohne weitere Formalitäten auch für Bier gilt, das aus kleinen, unabhängigen Brauereien in anderen Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet geliefert wird.
3. Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der von ihnen zur einfacheren Anwendung der Steuerbefreiung festgelegten Modalitäten das von einer Privatperson gebaute Bier von der Verbrauchsteuer befreien, das von dieser Person, den mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitgliedern, ihren Angestellten oder Gästen verbraucht wird.

Artikel 5

Für Bier, das vom Markt genommen und vernichtet worden ist, weil es aufgrund seines Zustands oder seines Alters genußuntauglich war, kann die entrichtete Verbrauchsteuer nach Maßgabe der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen und Verfahren erstattet werden. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß diese Bedingungen und Verfahren unterschiedslos für das in seinem Hoheitsgebiet hergestellte Bier und für das aus anderen Mitgliedstaaten in sein Hoheitsgebiet gelieferte Bier gelten.

Abschnitt B — Wein**I. Anwendungsbereich****Artikel 6**

1. Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie eine Verbrauchsteuer auf Wein.
2. Die Mitgliedstaaten legen ihre Steuersätze gemäß der Richtlinie [KOM(89) 527 endg.] fest.

Artikel 7

Für die Anwendung dieser Richtlinie wird „Wein“ wie folgt definiert:

1. Der Ausdruck „nicht schäumender Wein“ bezeichnet alle Erzeugnisse der KN-Codes 2204, 2205 und 2206 mit Ausnahme des Schaumweins im Sinne von Nummer 2, sofern der vorhandene Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse 15 % vol. nicht überschreitet und der in den Erzeugnissen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 13 % vol. enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist. Als nicht schäumende Weine gelten auch Weine mit einem Alkoholgehalt zwischen 15 % vol. und 17 % vol., die der Begriffsbestimmung des Anhangs I Nr. 13 vorletzter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 entsprechen.
2. Der Ausdruck „Schaumwein“ bezeichnet alle Erzeugnisse der KN-Codes 2204 10, 2204 21 10, 2204 29 10 und 2206 00 91, sofern der vorhandene Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse 15 % vol. nicht überschreitet und der in den Erzeugnissen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 13 % vol. enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist.

II. Festsetzung der Verbrauchsteuer**Artikel 8**

1. Die von den Mitgliedstaaten auf nicht schäumen Wein sowie auf Schaumwein erhobene Verbrauchsteuer wird je Hektoliter des in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführten Fertigerzeugnisses oder der gemeldeten Fehlmengen

festgesetzt, die eine gegebenenfalls vorgesehene Pauschalmenge überschreiten.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 erheben die Mitgliedstaaten auf alle Erzeugnisse, die der Verbrauchsteuer auf nicht schäumenden Wein unterliegen, den gleichen Verbrauchsteuersatz. Desgleichen erheben sie auf alle Erzeugnisse, die der Verbrauchsteuer auf Schaumwein unterliegen, den gleichen Steuersatz.
3. Die Mitgliedstaaten können auf nicht schäumen Wein und auf Schaumwein, sofern der vorhandene Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnisse 8,5 % vol. nicht überschreitet, unter folgenden Voraussetzungen jeweils einen ermäßigten einheitlichen Verbrauchsteuersatz anwenden:
 - Der ermäßigte Steuersatz darf den normalen nationalen Verbrauchsteuersatz um nicht mehr als 50 % unterschreiten.
 - Der ermäßigte Steuersatz darf den in Artikel 6 a der Richtlinie [KOM(89) 527 endg.] festgesetzten Mindestsatz nicht unterschreiten.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der von ihnen zur einfacheren Anwendung dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen Weine vollständig oder teilweise von der Verbrauchsteuer befreien, die von einer Privatperson oder einem Unternehmen aus der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugung bereitet und von dem Hersteller, den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, seinen Angestellten oder Gästen verbraucht werden.

Abschnitt C — Zwischenerzeugnisse**I. Anwendungsbereich****Artikel 10**

1. Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie eine Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse.
2. Die Mitgliedstaaten legen ihre Steuersätze gemäß der Richtlinie [KOM(89) 527 endg.] fest.

Artikel 11

1. Vorbehaltlich der Regelung von Absatz 2 dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Zwischenerzeugnisse“ im Sinne dieser Richtlinie alle Erzeugnisse der KN-Codes 2204, 2205 und 2206 mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15 % vol., jedoch nicht über 22 % vol., oder mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 13 % vol., der nicht vollständig durch Gärung entstanden ist.
2. Der Begriff „Zwischenerzeugnisse“ schließt nicht die Erzeugnisse ein, für die die in der Verordnung

Nr. 822/87 Anhang I Nr. 13 vorletzter Unterabsatz festgelegte Definition zutrifft.

II. Festsetzung der Verbrauchsteuer

Artikel 12

1. Die von den Mitgliedstaaten auf Zwischenerzeugnisse erhobene Verbrauchsteuer wird je Hektoliter des in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführten Fertigerzeugnisses oder der gemeldeten Fehlmengen, die eine gegebenenfalls vorgesehene Pauschalmenge überschreiten, festgesetzt.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 wenden die Mitgliedstaaten auf alle Erzeugnisse, die der Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse unterliegen, denselben Verbrauchsteuersatz an.
3. Die Mitgliedstaaten können auf Zwischenerzeugnisse, die den Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4252/88¹⁾ entsprechen, unter folgenden Voraussetzungen einen einheitlichen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden:
 - Der ermäßigte Steuersatz darf den normalen nationalen Verbrauchsteuersatz um nicht mehr als 50 % unterschreiten.
 - Der ermäßigte Steuersatz darf den in Artikel 5 a der Richtlinie [KOM(89) 527 endg.] festgesetzten Mindestsatz nicht unterschreiten.

III. Kontrolle

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Zwischenerzeugnisse in Lagern aus solchen destillierten und gegorenen alkoholischen Getränken hergestellt werden, deren entsprechende Verbrauchsteuern ihrerseits noch nicht erhoben worden sind.

Abschnitt D — Alkohol und alkoholische Getränke

I. Anwendungsbereich

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie eine Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke.
2. Die Mitgliedstaaten legen ihre Steuersätze gemäß der Richtlinie [KOM(89) 527 endg.] fest.

¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. Dezember 1988, S. 59.

Artikel 15

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Alkohol und alkoholische Getränke“ alle Erzeugnisse der KN-Codes 2207 und 2208 sowie die Erzeugnisse der KN-Codes 2204, 2205 und 2206 mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 22 % vol.

II. Festsetzung der Verbrauchsteuer

Artikel 16

Die Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke wird je Hektoliter reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20 ° Celsius festgesetzt und nach der Anzahl der Hektoliter reinen Alkohols, der tatsächlich in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden ist, oder der gemeldeten Fehlmengen berechnet, die eine gegebenenfalls vorgesehene Pauschalmenge überschreiten. Die Mitgliedstaaten wenden den gleichen Verbrauchsteuersatz auf alle Erzeugnisse an, die der Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke unterliegen.

Abschnitt E — Steuerbefreiungen

Artikel 17

1. Die von dieser Richtlinie erfaßten Erzeugnisse sind von der Verbrauchsteuer befreit, sofern
 - a) sie aus alkoholischen Getränken mit einem vorhandenen Alkoholgehalt bis höchstens 1,2 % vol. bestehen;
 - b) sie nach den Vorschriften eines Mitgliedstaats vollständig denaturiert worden sind;
 - c) sie nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates denaturiert worden sind und zur Herstellung von Parfum, Toilettenartikeln und Kosmetika oder Mitteln zur äußeren medizinischen Anwendung verwendet werden, konform mit den Vorschriften des Absatzes 3;
 - d) sie zur Herstellung von Essig entsprechend der Definition des KN-Codes 2209 verwendet werden;
 - e) sie zur Herstellung von Arzneimitteln im Sinne der Richtlinie des Rates 65/65/EWG²⁾ verwendet werden.
2. Die von dieser Richtlinie erfaßten Erzeugnisse können unter den von den Mitgliedstaaten festzulegenden Voraussetzungen von der Verbrauchsteuer befreit werden, sofern
 - a) sie als Proben für Analysen für notwendige Produktionstests oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden;
 - b) sie zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verwendet werden;

²⁾ ABl. Nr. 22 vom 9. Februar 1965, S. 369/65.

- c) sie für medizinische Zwecke in Krankenhäusern verwendet werden.
3. Vor dem Zeitpunkt der Durchführung dieser Richtlinie und drei Monate vor einer beabsichtigten Änderung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission gleichzeitig mit allen sachdienlichen Informationen die Formeln der Denaturierungsmittel mit, die er ab dem 1. Januar 1993 zur Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben b und c verwenden will. Die Kommission unterrichtet hiervon die übrigen Mitgliedstaaten binnen eines Monats.

Abschnitt F — Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 18

Für die in Fabrikationserzeugnissen enthaltene Menge von Alkohol oder von alkoholischen Getränken wenden die Mitgliedstaaten die für die entsprechende Kategorie des Alkohols oder des alkoholischen Getränks zutreffende Verbrauchsteuer an.

Abschnitt G — Schlußbestimmungen

Artikel 19

Die gegebenenfalls erforderlichen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie werden von der Kommission entsprechend dem Ver-

fahren in Abschnitt VI der Ratsrichtlinie [betreffend die allgemeinen Vorkehrungen für verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse und für die Lagerung und Bewegung derartiger Erzeugnisse] erlassen¹⁾.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten erlassen spätestens bis zum 31. Dezember 1992 die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, wird in den Vorschriften selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug genommen. Über die Einzelheiten dieser Bezugnahme entscheiden die Mitgliedstaaten.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ ABl. Nr. ..., S. ... (KOM(90).

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

FICHE D'IMPACT SUR LES PME ET L'EMPLOI

La présente proposition de directive concernant l'harmonisation de la structure des droits d'accises sur les boissons alcooliques et sur l'alcool contenu dans d'autres produits est nécessaire dans le cadre de l'abolition des frontières fiscales et s'intègre dans l'ensemble des mesures prises pour l'achèvement du marché intérieur.

- I. Obligations administratives découlant de l'application de la présente directive pour les entreprises:
 - néant.
- II. Quels sont les avantages pour les entreprises?
 - néant.
- III. Y-a-t-il des inconvénients pour les entreprises en termes de coûts supplémentaires?
 - l'application de la présente directive n'entraînera aucun coût supplémentaire pour les entreprises.
- IV. Effets sur l'emploi:
 - néant.
- V. Les partenaires sociaux n'ont pas été consultés.
- VI. Une approche alternative moins contraignante n'est pas envisageable dans le cadre de l'abolition des frontières fiscales.

FICHE FINANCIERE

L'application de la présente proposition de directive n'entraînera aucune augmentation des ressources propres de la Communauté.

Begründung**I. Einleitung**

1. Im Rahmen ihres Programms zur Vollendung des Binnenmarkts hatte die Kommission 1987 gemäß Artikel 99 EWG-Vertrag einen Vorschlag vorgelegt, wonach in der Gemeinschaft einheitliche Verbrauchsteuersätze für alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol eingeführt werden sollten.¹⁾ Die Reaktionen auf diesen Vorschlag veranlaßten die Kommission, 1989²⁾ einen geänderten Vorschlag vorzulegen, mit dem den Mitgliedstaaten der Anpassungsprozeß erleichtert werden sollte. Zur flexibleren Gestaltung der Verbrauchsteuerharmonisierung wurde vorgeschlagen, die nationalen Verbrauchsteuersätze bis zum 31. Dezember 1992 den dann geltenden Mindestsätzen anzupassen. Gleichzeitig sollte für die Mitgliedstaaten, deren einzelstaatliche Verbrauchsteuersätze über den langfristigen Zielsätzen (die auch in der Richtlinie festgesetzt werden) liegen, die Möglichkeit bestehen, ihre Steuersätze zu senken, nicht jedoch sie zu erhöhen. Ähnlich sollten einzelstaatliche Verbrauchsteuersätze, die unter den Zielsätzen liegen, nur in Richtung dieser Sätze geändert werden. Diese Anforderungen stellen einen ersten Schritt zur allmählichen Ausrichtung auf die langfristigen Zielsätze dar und konstituieren gleichzeitig die Annäherung, die für die in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehene Aufhebung der Steuergrenzen bis zum 31. Dezember 1992 unerlässlich ist.
2. Um die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, reicht es nicht aus, die Sätze der indirekten Steuern in der Gemeinschaft anzugleichen. Festzulegen ist auch der rechtliche Rahmen für die Erhebung dieser Steuern sowie eine gemeinsame Steuerstruktur in den Bereichen, in denen fortdauernde Unterschiede in der einzelstaatlichen Handhabung der Steuerregelung den freien Warenverkehr nach dem Wegfall der Steuergrenzen behindern oder verzerren würden.

Dies erfordert nicht unbedingt die Errichtung eines völlig homogenen Steuersystems, doch ist eine ausreichende Koordinierung notwendig, die sicherstellt, daß der Wettbewerb in einem Europa ohne Grenzen nicht in unverträglichem Maß verfälscht wird. Die Mindestvorschriften müssen unter anderem gewährleisten, daß Waren im Handel zwischen den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht in dem einen Mitgliedstaat steuerbefreit und in dem anderen Mitgliedstaat steuerpflichtig sind und daß steuerpflichtige Waren überall in der Gemeinschaft der gleichen Steuerklasse zugeordnet werden. Ziel

des Richtlinienvorschlags ist demnach sicherzustellen, daß der Anwendungsbereich und die Art der jeweiligen Steuer — sowie die Steuerbefreiungen — auf Gemeinschaftsebene klar definiert sind.

II. Vorgeschichte

1. Diesem Vorschlag gingen drei Vorschläge aus dem Jahr 1972 (KOM(72)224 2/4 endg.) und ein Vorschlag von 1985 (KOM(85)151 endg.) voraus, die die Kommission zurücknehmen will.

Von diesen Vorschlägen weicht der vorliegende Vorschlag in folgenden Punkten ab:

- Alle Vorschriften über die Lagerung und Beförderung der Waren wurden gestrichen und in eine Richtlinie aufgenommen, die diesen Bereich für alle verbrauchsteuerpflichtigen Waren horizontal regelt.
 - Einige Bestimmungen, deren Harmonisierung für den Binnenmarkt nicht unbedingt notwendig erschien, wurden gestrichen; andere, die für ihre Zwecke zu unbestimmt waren, wurden präzisiert.
 - Alle Bestimmungen wurden anhand des Vorschlags der Kommission zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol (KOM(89)527 endg.) überarbeitet und aktualisiert.
2. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags hat sich die Kommission für eine relativ weit gefaßte und einfache Definition der Steuerkategorien, die der herrschenden Praxis Rechnung trägt, entschieden. Dabei hat sie allerdings auch die besonderen Schwierigkeiten in diesem Bereich berücksichtigt, die sich aufgrund der stark voneinander abweichenden steuerlichen Behandlung in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht nur bei den verschiedenen Kategorien alkoholischer Getränke, sondern auch bei den verschiedenen Erzeugnissen innerhalb dieser Kategorien stellen. Die Kommission hat sich bemüht, diese Unterschiede soweit wie möglich zu respektieren, gleichzeitig aber ein auf Gemeinschaftsebene kohärentes System zu schaffen, das langfristig im Interesse aller Beteiligten ist.

Die Kommission hat deshalb für die Sektoren, in denen sich besondere Probleme stellen, mit denen sich schon die früheren Vorschläge befaßt haben, und in den Bereichen, in denen zu weit gefaßte Produktkategorien nicht praktikabel sind, ausgewogene Sonderregelungen vorgeschlagen.

¹⁾ KOM(87)328 endg., ABl. Nr. C 250 vom 18. September 1987.

²⁾ KOM(89)527 endg., ABl. Nr. C 12 vom 18. Januar 1990, S. 12.

Die Kommission ist sich durchaus bewußt, daß die Anpassung an das Gemeinschaftssystem auch in anderen Bereichen Schwierigkeiten bereiten kann. Sie schlägt als Vorgehensweise vor, einen sachgerechten Rahmen bereitzustellen, in dem diese Probleme behandelt werden können, und gleichzeitig Leitlinien für gemeinsame Lösungen, die die Kohärenz des Systems wahren, vorzugeben. Bei der Prüfung dieser Fälle kommt es darauf an, daß bestimmte grundlegende Prinzipien, denen die Kommission in ihren gegenwärtigen Vorschlägen und in ihrem Vorschlag bezüglich der Steuersätze gefolgt ist, beachtet werden. Darüber hinaus hat sich aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit jede Sondervorschrift auf eine gemeinschaftlich anerkannte Definition zu stützen.

III. Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des Vorschlags

1. Anwendungsbereich

Artikel 1 und 2 (Bier), Artikel 6 und 7 (nicht schäumende Weine und Schaumwein), Artikel 10 und 11 (Zwischenerzeugnisse), Artikel 14 und 15 (Alkohol und alkoholische Getränke)

a) Allgemeines

Der Vorschlag sieht generell eine Steuer auf alle alkoholischen Getränke und auf in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol mit Steuerbefreiungen im Einzelfall vor. Ein solches System ist für das gute Funktionieren des Binnenmarkts und der Inlandsmärkte unerlässlich. Um eine vollständige steuerliche Erfassung und gemeinschaftsweit einheitliche Kategorien für gleichartige Waren zu gewährleisten, enthält der Vorschlag Begriffsbestimmungen, nach denen jedes alkoholische Getränk nur einer einzigen Definition zugeordnet werden kann. Grundlage hierfür ist die Kombinierte Nomenklatur, die auf Gemeinschaftsebene die einzige vollständige Klassifizierung der alkoholischen Getränke darstellt. In den Fällen, in denen dies aus steuerlichen Gründen geboten ist, wird von der Kombinierten Nomenklatur abgewichen. Mit der Verwendung der Kombinierten Nomenklatur ist darüber hinaus gewährleistet, daß Waren aus Drittländern gleichbehandelt werden.

b) Artikel 1 und 2: Bier

Artikel 1 bestimmt, daß auf Bier Verbrauchsteuern zu erheben sind und der Steuersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des Dokuments KOM(89)527 endg. festzusetzen ist. Artikel 2 enthält eine Begriffsbestimmung für Bier in Form eines Verweises auf den KN-Code 2203.

Einige Getränke auf dem Markt werden von manchen Handelsgesetzen nicht als Bier eingestuft. Um Wettbewerbsstörungen zu vermeiden, sollte jedoch für diese Erzeugnisse die gleiche Steuerregelung gelten wie für Bier, das aus anderen Gründen enger definiert

wird. Die Bierdefinition des KN-Codes 2203 ist erschöpfend und schließt alle entsprechenden Erzeugnisse ein.

c) Artikel 6 und 7: Wein

Artikel 6 sieht die Erhebung einer Verbrauchsteuer auf Wein und die Festlegung der entsprechenden Steuersätze nach Maßgabe des Dokuments KOM(89)527 endg. vor.

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 gelten als nicht schäumende Weine alle Erzeugnisse, die den KN-Codes 2204, 2205 und 2206 mit Ausnahme der Schaumweine zugeordnet sind, sofern ihr Alkoholgehalt 15 % vol. nicht übersteigt und — falls dieser Gehalt 13 % übersteigt — sie ausschließlich durch Gärung entstandenen Alkohol enthalten. Als nicht schäumende Weine gelten ebenfalls Weine mit einem Alkoholgehalt zwischen 15 und 17 % vol., wenn sie der Definition in Anhang I Nr. 13 vorletzter Absatz der Verordnung 822/87 entsprechen. Der KN-Code 2204 umfaßt nichtaromatisierte gegorene Reberzeugnisse, der KN-Code 2205 aromatisierte gegorene Reberzeugnisse und der KN-Code 2206 gegorene Erzeugnisse aus anderen Früchten als Trauben.

Bei Wein ist die Situation demnach ähnlich wie bei Bier insofern, als manche Erzeugnisse, auf die dem Vorschlag der Kommission zufolge eine Weinsteuer erhoben werden soll, von einigen Steuergesetzen nicht als Weine angesehen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs erscheint es dennoch wünschenswert, auf diese Erzeugnisse die gleiche Steuerregelung wie auf Wein im eigentlichen Sinne anzuwenden. Die Begriffsbestimmung schließt diese Erzeugnisse daher ein.

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 gelten als Schaumweine nicht nur die unter dem KN-Code 2204 10 aufgeführten Erzeugnisse (d. h. Schaumweine im eigentlichen Sinne), sondern auch Erzeugnisse, die anderen Unterpositionen zugeordnet sind, wie beispielsweise Wein in Flaschen mit „pilzförmigen“ Stöpseln usw., sowie die anderen schäumenden Getränke auf Obstbasis des KN-Codes 2206 91.

d) Artikel 10 und 11: Zwischenerzeugnisse

Artikel 10 sieht die Erhebung einer Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse sowie die Festlegung des Steuersatzes nach Maßgabe des Dokuments KOM(89)527 endg. vor.

Gemäß Artikel 11 gelten als Zwischenerzeugnisse die Waren der KN-Codes 2204, 2205 und 2206 mit einem Alkoholgehalt über 15 % vol., jedoch nicht über 22 % vol. oder mit einem Alkoholgehalt über 13 % vol., sofern der Alkohol nicht ausschließlich durch Gärung entstanden ist; Tafelweine, die die Definition in Anhang I Nr. 13 vorletzter Unterabsatz der Verordnung 822/87¹⁾ erfüllen, sind besonders ausgenommen von dieser Kategorie.

¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, S. 44.

Bei diesen Erzeugnissen geht die Kommission von dem umfassenden Konzept ihres früheren Vorschlags KOM(85)151 endg. aus, das sie wie folgt zusammenfaßte: „Zwischen ausschließlich natürlich gegorenen alkoholischen Getränken wie Obstwein und Wein auf der einen Seite und ausschließlich destillierten alkoholischen Getränken wie Spirituosen auf der anderen gibt es eine breite Skala von „Zwischenerzeugnissen“ mit einem typischen Alkoholgehalt zwischen 15 % vol. und 22 % vol. Grundlage der meisten dieser Erzeugnisse ist ein natürlich gegorenes Getränk, dem Alkohol und möglicherweise bestimmte andere Stoffe zugesetzt worden sind; sie bewahren jedoch den Geschmack und die sonstigen Merkmale natürlich gegorener Getränke. Solche Erzeugnisse sollen von der vorliegenden Richtlinie erfaßt werden, während die anderen, die mehr Spirituosencharakter haben, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen und auf der Grundlage ihres Alkoholgehalts zum vollen für Alkohol geltenden Steuersatz besteuert werden sollen.“

In den letzten Jahren sind Produkte auf den Markt gelangt, die, obwohl ihr Alkoholgehalt 15 % vol. nicht erreicht, Gemische aus Spirituosen und gegorenen Erzeugnissen sind, die es vertragen, der Luft ausgesetzt zu werden, und in jeder Hinsicht von anderen Zwischenerzeugnissen mit höherem Alkoholgehalt praktisch nicht zu unterscheiden sind. Es erscheint angemessen, diese Getränke mit dem für Zwischenerzeugnisse geltenden Steuersatz zu belasten.

Die jetzt vorgeschlagene Definition umfaßt demnach auch solche Getränke und ist geeignet, für diese äußerst komplexe Warengruppe eine klar abgegrenzte Steuerkategorie zu schaffen.

e) Artikel 14 und 15: Alkohol und alkoholische Getränke

Gemäß Artikel 14 wird eine Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke erhoben, deren Satz nach Maßgabe des Dokuments KOM(89)527 endg. festgelegt wird. Gemäß Artikel 15 gelten als Alkohol und alkoholische Getränke alle Waren der KN-Codes 2207 und 2208 sowie alle Waren der KN-Codes 2204, 2205 und 2206 mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 22 % vol. Bezüglich der Besteuerung von Alkohol und alkoholischen Getränken, die in anderen Waren enthalten sind, wird auf die nachstehende Anmerkung zu Artikel 18 (Abschnitt F — Gemeinsame Bestimmungen) verwiesen. Artikel 15 vervollständigt damit den auf die Kombinierte Nomenklatur gestützten Ansatz.

2. Festsetzung der Verbrauchsteuer

a) Berechnung des Verbrauchsteuerbetrags

Die Artikel 3, 8, 12 und 16 des Vorschlags enthalten nähere Bestimmungen zur Berechnung des Verbrauchsteuerbetrags.

b) Kleine Brauereien

Nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Richtlinienvorschlages können die Mitgliedstaaten auf Bier, das von kleinen, unabhängigen Unternehmen gebraut wird, einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz erheben. Diese Steuererleichterung entspricht der in einigen Mitgliedstaaten üblichen Praxis. Für die zulässige Abweichung vom Normalsatz wird ein Höchstwert festgelegt, um zu verhindern, daß der Wettbewerb durch einen ermäßigten Steuersatz über Gebühr verfälscht wird. Gleichzeitig wird die Jahresproduktion auf 60 000 Hektoliter begrenzt, damit nicht Unternehmen, deren Produktion über der eines echten unabhängigen Kleinbetriebs liegt, in den Genuß einer Steuererleichterung kommen und der innergemeinschaftliche Handel mit Bier nicht beeinträchtigt wird. Im übrigen ist der EG-Mindestsatz in jedem Fall einzuhalten.

c) Bier- oder Weinbereitung für den Eigenverbrauch

Gemäß Artikel 4 Abs. 3 können die Mitgliedstaaten für den Eigenverbrauch gebräutes Bier von der Steuer befreien. Gleiches gilt nach Artikel 9 für die private Weinbereitung. In der steuerlichen Behandlung dieser Aktivitäten sind in den Mitgliedstaaten beträchtliche Unterschiede festzustellen. Ohne daß es weiterer Ausführungen bedarf, erscheint es einleuchtend, daß die althergebrachten Rechte der Bürger, ihre eigenen Getränke herzustellen und zu konsumieren, durch den Binnenmarkt nicht beschnitten werden dürfen, wenn augenscheinlich nicht zu befürchten ist, daß diese Erzeugnisse über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausgelangen.

d) Für den Genuß untaugliches Bier

Gemäß Artikel 5 kann Bier, das der Brauerei zurückgesandt wurde, weil das Verfallsdatum überschritten oder das Bier aus anderen Gründen nicht mehr absetzbar ist, von der Steuer befreit werden. Bier ist im allgemeinen nicht sehr lange haltbar. Es ist für den Verbrauch innerhalb einer sehr begrenzten Zeitspanne bestimmt. Eine Verbrauchsteuererstattung für genußuntaugliches Bier ist daher durchaus üblich. Der Kommissionsvorschlag verdeutlicht, daß solche Vorschriften auf jeden Fall mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

e) Gegorene Getränke mit niedrigem Alkoholgehalt

Gemäß Artikel 8 Abs. 3 können die Mitgliedstaaten auf Erzeugnisse, die einen niedrigeren Alkoholgehalt als normaler Wein haben, einen einheitlichen ermäßigten Steuersatz anwenden. Diese Bestimmung entspricht grosso modo der in den hauptsächlich betroffenen Mitgliedstaaten üblichen Praxis. Die zulässige Abweichung von dem vorgegebenen Steuersatz ist im Kommissionsvorschlag niedriger als gegenwärtig üblich angesetzt, um zu verhindern, daß der Wettbewerb durch den ermäßigten Steuersatz über Gebühr ver-

zerrt wird. Im übrigen ist der gemeinschaftliche Mindestsatz in jedem Fall einzuhalten.

f) Qualitätslikörweine b. A.

Nach Artikel 12 Abs. 3 können die Mitgliedstaaten auf „Qualitätslikörweine b. A.“ gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung des Rates 4252/88¹⁾ einen einheitlichen ermäßigten Satz anwenden. Im Kommissionsvorschlag von 1985 über die Zwischenerzeugnisse wurde die besondere Lage dieser Erzeugnisse anerkannt. Den Bestimmungen des neuen Vorschlags zufolge sind alle Mitgliedstaaten berechtigt, diese Erzeugnisse geringer zu belasten. Der Vorschlag sieht eine geringere maximale Abweichung von dem vorgegebenen Steuersatz als derzeit zulässig vor, um zu verhindern, daß der Wettbewerb durch den ermäßigten Steuersatz über Gebühr verfälscht wird. Der gemeinschaftliche Verbrauchsteuermindestsatz muß in jedem Fall eingehalten werden.

3. Kontrolle

Gemäß Artikel 13 müssen Zwischenerzeugnisse auf der Grundlage abgabenbefreiter Erzeugnisse in autorisierten Lagern hergestellt werden. Fragen der Kontrolle werden allgemein in einer gesonderten Richtlinie geregelt. Bei Zwischenerzeugnissen allerdings – die im wesentlichen ein Gemisch aus zwei unterschiedlich besteuerten Getränken darstellen, auf das ein spezieller Steuersatz angewandt wird – erscheint es notwendig, daß der vorgesehene Steuersatz im Wege einer gemeinsamen Vorschrift von Anfang an angewandt wird.

4. Befreiungen

Artikel 17 sieht für die einzelnen Erzeugniskategorien eine Befreiung von den in diesem Vorschlag festgesetzten Verbrauchsteuern vor. In der Praxis ist diese Verbrauchsteuerbefreiung in erster Linie für Spirituosen relevant.

Die Möglichkeit einer Steuerbefreiung besteht jedoch, um es klarzustellen, auch für die anderen Erzeugniskategorien. Die Vorschriften für die Steuerbefreiung bedürfen in den meisten Fällen keiner weiteren Erläuterung. Einige Anmerkungen erscheinen jedoch angebracht:

- Gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a sind Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 1,2% vol. von der Verbrauchsteuer befreit. In den Mitgliedstaaten wird im allgemeinen eine solche Steuerbefrei-

ung gewährt, doch stimmen ihre Grenzwerte nicht überein. Aus Wettbewerbsgründen sieht der Vorschlag eine allgemeine Steuerbefreiung vor. Der Grenzwert wurde auf 1,2% vol. festgesetzt, weil dieser Alkoholgehalt einerseits niedrig genug ist, um eine Ausnahme zu rechtfertigen, und weil er andererseits nicht so niedrig ist, daß nur solche Erzeugnisse erfaßt werden, die keine Eigenschaften alkoholischer Getränke aufweisen.

- Artikel 17 Abs. 1 Buchstaben b und c und Artikel 17 Abs. 3 befreien von der Verbrauchsteuer sowohl „vollständig denaturierten“ Alkohol (der in der Industrie usw. verwendet wird) als auch denaturierten Alkohol, der in Parfum, Toilettenartikeln, Kosmetika und äußerlich anzuwendenden Arzneimitteln enthalten ist. Die Mitgliedstaaten verlangen in der Regel, daß zur Vergällung von für die Industrie bestimmten Alkohol sehr viel giftigere Denaturierungsmittel verwendet werden als für Alkohol, der für die in Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c genannten Zwecke bestimmt ist. Diese Unterscheidung wird im Richtlinienvorschlag berücksichtigt.

Obwohl Denaturierungsverfahren in der Gemeinschaft idealerweise einheitlich geregelt sein sollten – neue Initiativen in diesem Bereich sind daher nicht ausgeschlossen – erschien es zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig, gemeinsame Vorschriften festzulegen. Der Kommissionsvorschlag bestimmt daher, daß die Formeln der Denaturierungsmittel gegenseitig anzuerkennen sind. Ferner sieht er in Artikel 17 Abs. 3 die Einführung eines Informationsaustauschsystems vor.

Befreiungen von der Abgabe für Lieferungen an diplomatische Vertretungen und dergleichen (internationale Organisationen, Streitkräfte usw.) sind im Rahmen des Vorschlags betreffend die gemeinsamen Bestimmungen für alle verbrauchsteuerbaren Erzeugnisse behandelt (KOM(90) . . .). Die Befreiung für Schiffsvorräte und dergleichen, insbesondere bezüglich internationaler Transporte, wird im Rahmen einer gesonderten Richtlinie behandelt.

5. Gemeinsame Bestimmungen

In Artikel 18 ist festgelegt, daß Alkohol und alkoholische Getränke, in anderen Erzeugnissen enthalten, nach der aktuellen Menge und zu den für den Alkohol oder das alkoholische Getränk relevanten Sätzen zu besteuern sind.

In Artikel 19 wird die Frist zur Umsetzung der Richtlinie und zur Mitteilung der nationalen Durchführungsvorschriften an die Kommission festgelegt.

Artikel 20 verweist auf die Mitgliedstaaten als Adressaten der Richtlinie.

¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. Dezember 1988, S. 59.

